TEIL A: PLANZEICHNUNG

BEBAUUNGSPLAN "IM RÖDER, 2. BAUABSCHNITT"

GEMEINDE METTLACH - ORTSTEIL WEITEN

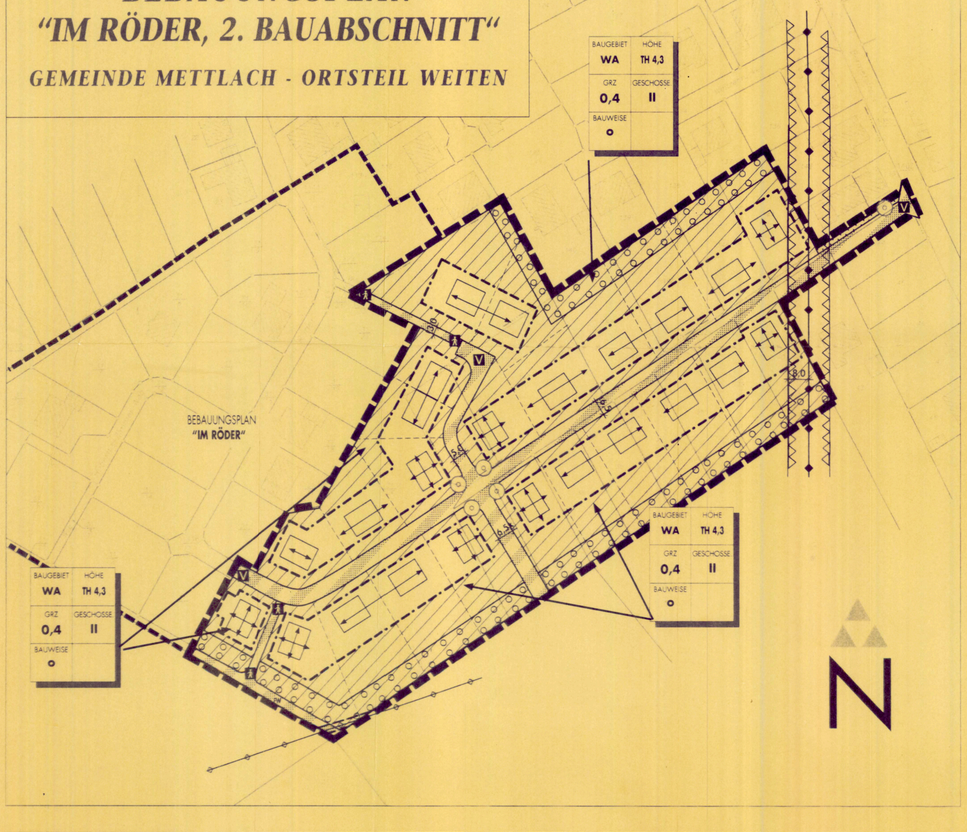

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

(NACH BAUGB IN VERBINDUNG MIT BAUNVO UND PLANZV 1990)

GELTUNGSBEREICH (§ 9 ABS. 7 BAUGB)

WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 4 BAU.

GRZ 0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 19 BAUNVO)

II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTMASS (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 20 ABS. 1 BAUNVO)

TH — HÖHE BAULICHER ANLAGEN, HIER: TRAUFHÖHE (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 18 BAUNVO)

o — OFFENE BAUWEISE (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB U. § 22 ABS. 2 BAUNVO)

STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGE HIER: HAUPTFIRSTRICHTUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB)

BAUGRENZE (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB U. § 23 ABS.3 BAUNVO)

VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG (§ 9 ABS.1 NR. 11 BAUGB)

FUSS - UND RADWEGE

V — VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH

FW — FELDWIRTSCHAFTSWEG

FREILEITUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 13 UND ABS.6 BAUGB)

WASSERLEITUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 13 UND ABS.6 BAUGB)

GRÜNFLÄCHEN (ÖFFENTLICH) (§ 9 ABS. 1 NR. 15 UND ABS.6 BAUGB)

FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 ABS. 1 NR.25A BAUGB)

FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND (§ 9 ABS. 6 BAUGB)
HIER: SCHUTZFLÄCHE NACH ENERGIERECHTL. VORSCHRIFTEN

MIT GEH.,FAHR - UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 21 UND 6 BAUGB)

ANPFLANZEN VON BÄUMEN (§ 9 ABS. 1 NR. 25A BAUGB)

GRÜNDSTÜCKSGRENZEN BESTAND/VORSCHLAG

VORSCHLAG GEBÄUDEANORDNUNG

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Gemeinderat der Gemeinde Mettlach hat am 12.10.1999 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Im Röder, 2. Bauabschnitt" beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Beschluss wurde am 23.03.2000 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Mettlach, den 27.09.2000 Der Bürgermeister

- Die frühzeitige Beteiligung der Bürger wurde in Form von Bereithalten der Planunterlagen im Rathaus ab dem 07.04.2000 durchgeführt (§ 3 Abs. 1 BauGB).

Sie wurde am 06.04.2000 ortsüblich bekannt gemacht.

- Der Gemeinderat hat am 21.03.2000 den Entwurf gebilligt.

- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, hat in der Zeit vom 22.05.2000 bis einschließlich 30.06.2000 öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 11.05.2000 ortsüblich bekanntgemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).

- Die betroffenen Behörden, Stellen und die Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 1 und 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung mit Schreiben vom 16.05.2000 an der Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt. Im Anschreiben wurde auf die parallel stattfindende Auslegung hingewiesen. Die vorgebrachten Anregungen wurden vom Gemeinderat am 22.08.2000 geprüft und in die Abwägung eingestellt.

Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

- Der Gemeinderat hat am 22.08.2000 den Bebauungsplan "Im Röder, 2. Bauabschnitt" als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB). Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung.

- Der Bebauungsplan wird hiermit als Satzung ausgefertigt.

Mettlach, den 27.09.2000 Der Bürgermeister
DS gez. Zimmer

- Der Satzungsbeschluss wurde gem. § 10 BauGB am 28.09.2000 ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan "Im Röder, 2. Bauabschnitt", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Mettlach, den 28.09.2000 Der Bürgermeister
DS gez. Zimmer

TEIL B: TEXTTEIL

FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BAUGB I.V.M. BAUNVO

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB

1.1 Baugebiet WA — Allgemeines Wohngebiet, gem. § 4 BauNVO siehe Plan

1.1.1 zulässige Arten von Nutzungen — gem. § 4 Abs. 2 BauNVO
- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

1.1.2 ausnahmsweise zulässige Arten von Nutzungen — gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Schank- und Speisewirtschaften sind gem. § 1 Abs. 5 i.V.m. § 1 Abs 9 BauNVO nur ausnahmsweise zulässig.

1.1.3 nicht zulässige Arten von Nutzungen — gem. § 1 Abs. 5 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO sind "nicht störende Handwerksbetriebe" sowie gem. § 1 Abs. 6 Nr.1 "sonstige nicht störende Gewerbebetriebe", "Anlagen für Verwaltungen", "Gartenbaubetriebe" und "Tankstellen" unzulässig bzw. nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB

2.1 Grundflächenzahl — gem. §§ 16, 17 und 19 Abs. 1 BauNVO, siehe Plan

2.2 Zahl der Vollgeschosse — gem. §§ 16, 17 und 20 Abs. 1 BauNVO, gem. LBO, siehe Plan

2.3 Höhe der baulichen Anlagen — siehe Plan, gem. § 16 und § 18 BauNVO, hier: Traufhöhe 4,30 m

Die Traufhöhe ist das Abstandsmaß zwischen OK Erdgeschossfußboden (Erdgeschossfußboden = max. 50 cm über OK nächstgelegene Straßenverkehrsfläche, gemessen an der straßenseitigen Gebäudemitte) bis zum Schnittpunkt des aufgehenden Mauerwerks mit der Dachhaut.

3. BAUWEISE
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB — siehe Plan, hier: offene Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauNVO.

4. ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB — siehe Plan, hier: Baugrenzen gem. § 23 Abs. 3 BauNVO, Stellplätze, Zufahrten und Nebenanlagen sind auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

5. STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB — siehe Plan, hier: Hauptfirstrichtungen

6. FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN MIT IHREN EINFAHRTEN
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB — siehe Plan, gem. § 12 Abs. 6 BauNVO sind Garagen nur innerhalb der überbaubaren Flächen, Stellplätze und Zufahrten auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
Zwischen Garagen und Verkehrsflächen ist ein Stauraum von mind. 5,50 m einzuhalten.

7. HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 6 — Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen wird im Planungsgebiet auf 2 Einheiten pro Wohngebäude beschränkt.

8. VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB — siehe Plan, hier: Erschließungsstraße, Feldwirtschaftswege und Fuß- und Radwege.

Die interne Erschließungsstraße wird als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Verkehrsberuhigter Bereich gem. StVO 325 und 326, Zone 7) festgesetzt. Flächen für den ruhenden Verkehr sind innerhalb der verkehrsberuhigten Bereiche zulässig.

Fuß-, Rad- und Feldwirtschaftswege sind in wasserdurchlässiger Form auszuführen.

Die jeweilige Ausbaubreite von Erschließungsstraßen bzw. Fuß-, Rad- und Feldwirtschaftswegen ist der Vermaßung in der Planzeichnung zu entnehmen.

9. FÜHRUNG VON VERSORGUNGSANLAGEN UND -LEITUNGEN
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 13 BAUGB — siehe Plan, hier:
- 20-kV-Freileitung der energis
- Wasserleitung

Häusliche Abwässer sind dem Schmutzwasserkanal zuzuleiten. Oberflächenwasser (Niederschlagswasser) ist über Mulden einer Sickeranlage mit Überlaufrinne zum Bach (Seitenbach des Leukbaches) zuzuleiten.

10. GRÜNFLÄCHEN
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB — siehe Plan. Alle Anpflanzungen auf der öffentlichen Grünfläche sind gem. den Festsetzungen des § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB durchzuführen.

11. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB — Die Zufahrten, Garageneinfahrten, Stellplätze auf den privaten Grundstücken, Fuß- und Radwege sowie die Feldwirtschaftswege sind mit einer wasserdurchlässigen Oberfläche zu versehen.

Die unbelasteten Dachablaufwässer sind auf den Grundstücken zu versickern.

Alle übrigen Oberflächenwässer (Niederschlagswasser) sind über Mulden einer Sickeranlage mit Überlaufrinne zum Bach zuzuleiten.

12. MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZUGUNGSTEN DER ALLGEMEINHEIT, EINES ERSCHLIESSUNGSTRÄGERS ODER EINES BESCHRÄNKTEN PERSONENKREISES ZU BELASTENDE FLÄCHE
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 21 BAUGB — siehe Plan, hier: Leitungsrecht zugunsten des Gemeindewasserwerkes, eine Begehung ist jederzeit zu gewährleisten.

13. FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 25 A BAUGB — siehe Plan,

Die in der Planzeichnung abgegrenzten Flächen zum Anpflanzen sind mit Pflanzen aus der Pflanzenliste in einem max. Raster von 1m x 1m zu bepflanzen.

Auf der öffentlichen Grünfläche hat eine Einsaat mit Landschaftsrasen (RSM 7.1.1 - Standard mit Kräutern) zu erfolgen. Desweiteren sind min. 3 Laubbaumhochstämme gem. Pflanzliste anzupflanzen.

Im östlichen Zufahrtsbereich sowie im Bereich der Straßenkreuzung im Plangebiet sind aus Gründen der Verkehrsberuhigung Bäume gem. Pflanzliste anzupflanzen.

Alle nicht überbaubaren Grundstücksflächen, die nicht für Zufahrten, Umfahrten, Stellplätze oder Nebenanlagen benötigt werden, sind intensiv zu begrünen. Pro Grundstück sind mind. zwei hochstämmige Obstbäume anzupflanzen, mind. 15 % des Grundstücks sind mit Sträuchern aus der Pflanzliste zu bepflanzen (Raster max. 2m x 2m).

Alle geschlossenen Fassadenflächen > 30 m² sind mit Kletterpflanzen zu begrünen, je 20 m² Wandfläche 1 Kletterpflanze.

Für alle Pflanzungen dürfen nur Sträucher und Bäume aus dem Artenspektrum des Perlgras-Buchenwaldes (Melico-Fagetum) sowie einheimische Obstbaumsorten verwendet werden.

Pflanzliste Bäume und Sträucher (Beispiele):

Stieleiche	Traubeneiche	Rotbuche
Hainbuche	Feldahorn	Bergahorn
Spitzahorn	Bergulme	Sommerlinde
Winterlinde	Hängebirke	Salweide
Roßkastanie	Walnuß	Eberesche
Schlehe	Sch. Holunder	Himbeere
Traubenkirsche	Hasel	Vogelkirsche
Hundsrose	Weissdorn	

Pflanzmaterial und -qualität:
- Hochstämme zur Pflanzung auf den Grundstücken: (2xv., o.B., StU 10 - 12 cm),
- Hochstämme zur Pflanzung im Straßenraum: (3xv., mDb, StU 16 - 18 cm),
- verpflanzte Sträucher: (3 Tr., 100 - 150 cm).

Erfolgte Anpflanzungen unterliegen der Bindung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB.

14. ZUORDNUNG VON FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM AUSGLEICH
GEM. § 9 ABS. 1 A BAUGB I.V.M. § 1 A ABS. 3 BAUGB IN ANWENDUNG DES § 8 A BNATSCHG

Zum ökologischen Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft werden außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes auf folgenden Grundstücken im Ortsteil Weiten Maßnahmen durchgeführt:

Flur 11, Parzelle 14/2: 0,65 ha

Maßnahmen: Anpflanzen von Obstbäumen, zur Pflege der Fläche hat ein- bis zweimal im Jahr eine Mahd sowie ein regelmäßiger Baumschnitt zu erfolgen.

Flur 12, Parzelle 101: 2,45 ha

Maßnahmen: Aufforstung der Fläche mit standortgerechten Gehölzen sowie Gestaltung eines ausgeprägten Waldsaumes.

Die Sicherung der Kompensationsmaßnahmen (Zuordnung) erfolgt gem. § 1a Abs. 3 BauGB anstelle von Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1a BauGB über eine gemeindliche Satzung gem. § 135 c BauGB.

FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS. 4 BAUGB I.V.M. § 93 ABS. 5 LBO

SOCKELHÖHE
Die Höhe OK - Fertigfußboden EG darf max. 50 cm über OK der nächstgelegenen Straßenverkehrsfläche, gemessen an der straßenseitigen Gebäudemitte, betragen.

GARAGEN
Die Garagen sind in Material und Dachneigung dem Hauptgebäude anzugleichen. Flachdächer sind unzulässig.

DACHFORM, DACHNEIGUNG
Die Dächer sind als Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdach in roter oder schwarzen Farbtönen auszuführen. Als Dachneigung ist 25° - 40° festgesetzt.

Der Dachüberstand ist auf der Traufseite auf max. 120 cm, an der Giebelseite auf max. 50 cm festgesetzt.

EINFRIEDUNGEN
Der Hofraum bzw. der Vorgarten zum Straßenraum hin darf nicht höher als 50 cm eingefriedet werden.

Einfriedungen im rückwärtigen Grundstücksbereich, z.B. Einfriedungen zum Nachbarn hin, dürfen in Form einer Mauer bzw. eines Zaunes nicht höher als 120 cm ausgeführt werden.

ERRICHTUNG VON REGENWASSERSPEICHERANLAGEN (ZISTERNEN)
Zur Entlastung des Entwässerungssystems sind auf den Grundstücken dezentrale Kleinspeicher (z.B. Zisternen) zur Nutzung des von den Dach- und Hofflächen anfallenden Regenwassers zu errichten.

Das Volumen der dezentralen Kleinspeicher sollte 40 Liter pro Quadratmeter versiegelter Grundstücksfläche nicht unterschreiten.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME GEM. § 9 ABS. 6 BAUGB

SCHUTZABSTAND 20-KV-FREILEITUNG
siehe Plan, hier: 20-kV-Freileitung Orschotz-Weiten, Teilstrecke Weiten.

Zu der im Plan eingetragenen Freileitung ist ein Schutzstreifen von 8,0 m beidseits der Leitungsachse einzuhalten. Innerhalb des Schutzstreifens ist eine Bebauung wie folgt zulässig:
- Bei einer Dachneigung bis 15° max. Bauhöhe ca. 5,50 m (bezogen auf das derzeitige vorhandene Gelände).
- Bei einer Dachneigung über 15° max. Bauhöhe ca. 7 m (bezogen auf das derzeitige vorhandene Gelände).

Die Bauhöhen gelten für Dacheindeckung nach DIN VDE 4102, Teil 7 (z.B. Ziegeldach)

FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS. 7 BAUGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs — siehe Plan

HINWEISE

BAUMPFLANZUNGEN / SCHUTZ BESTEHENDER GEHÖLZE
Das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen ist bei den Baumpflanzungen zu beachten.

Bei der Ausführung der Erdarbeiten oder Baumaßnahmen müssen die Richtlinien der DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" beachtet werden.

Das DVGW-Regelwerk GW 125 "Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen" ist bei der Planung zu beachten.

EINHALTUNG GRENZABSTÄNDE
(GEMÄSS SAARLÄNDISCHEM NACHBARRECHTSGESETZ VOM 28.02.1973)

Bei der Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern entlang von Grundstücksgrenzen sind die Grenzabstände gemäß dem Saarländischen Nachbarrechtsgesetz zu beachten.

WASSERRECHTLICHE ERLAUBNIS
Die Einleitung des überschüssigen Niederschlagswassers in ein Gewässer 3. Ordnung (Seitenbach des Leukbaches) bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. §§ 3, 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die Untere Wasserbehörde.

BODENFUNDE
Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist mit Bodenfunden zu rechnen. Es besteht die Pflicht zur Einhaltung des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler im Saarland (Saarländisches Denkmalschutzgesetz- SDschG) vom 12. Oktober 1977, insbesondere der §§ 16 - 23, 30 und 31.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten u.a. folgende Gesetze und Verordnungen:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141, ber. 1998 S. 137),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des IWG vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466),
- die Anlage zur Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58),
- die Bauordnung (LBO) für das Saarland vom 27. März 1996 (Amtsbl. des Saarl. 23/1996, S. 477), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1413 zur Änderung der Bauordnung für das Saarland vom 08. Juli 1998 (Amtsbl. des Saarlandes 1998, S. 721),
- der § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 27. Juni 1997 auf Grund des Artikels 6 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 23. April 1997 (Amtsbl. S. 538),
- das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 21 September 1998 (BGBl. I S. 1966),
- das Gesetz über den Schutz der Natur und Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz - SNG) vom 19. März 1993 (Amtsbl. des Saarlandes 1993, S. 346), zuletzt ergänzt durch Berichtigung vom 12. Mai 1993 (Amtsbl. des Saarlandes 1993, S. 482),
- das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1498),
- das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 12.11.1996 (BGBl. I, S. 1695),
- das Saarländische Wassergesetz (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 03. März 1998 (Amtsbl. des Saarlandes 1998, S. 306)

BEBAUUNGSPLAN "IM RÖDER, 2. BAUABSCHNITT"

GEMEINDE METTLACH - ORTSTEIL WEITEN

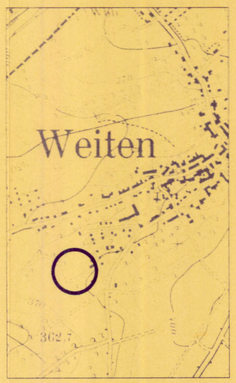

- BEARBEITET IM AUFTRAG DER GEMEINDE METTLACH
- AN DER ERSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES WAREN BETEILIGT:
- PROJEKTBEARBEITUNG: JULIA HERO
  PLANDESIGN: GISELA DEBOLD
- AUGUST 2000 (SATZUNG)
- VERANTWORTLICHER PROJEKTLEITER:

DIPL.-ING. HUGO KERN
RAUM- UND UMWELTPLANER
BERATENDER INGENIEUR
GESCHÄFTSFÜHRENDER GESELLSCHAFTER

M = 1: 1000 im Original DIN A 3 ohne Mst.

0 10 50 100

ARGUS PLAN
INGENIEURGESELLSCHAFT FÜR ANGEWANDTE RAUM-, GRÜN-, UMWELT- UND STADTPLANUNG mbH
RATHAUSSTRASSE 12, 66557 ILLINGEN, TELEFON: 06825 - 942940, FAX: 06825 - 9429420